

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungs-Blatt der Direction der Großherzoglich-Badischen Verkehrsanstalten. 1854-1871 1858

36 (19.8.1858)

Verordnungs-Blatt

der

Direction der Großherzoglich Badischen Verkehrsanstalten

Carlsruhe, den 19. August 1858.

Inhalt.

- Allgemeines. Die fernere Zulassung der Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke des Zwanzigguldenfußes in den Großherzoglichen Staatskassen.
Eisenbahnwesen. Einrichtung eines directen Transportdienstes zwischen der Großherzoglich Badischen Bahn und den pfälzischen Bahnen.
Telegraphenwesen. Der telegraphische Verkehr nach den Königreichen beider Sicilien.
Dienstnachricht.

Verordnung,

die fernere Zulassung der Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke des Zwanzigguldenfußes in den Großherzoglichen Staatskassen betreffend.

In Erwägung, daß die Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke des Zwanzigguldenfußes nach Art. 12 des Münzgesetzes vom 14. April d. J. (Regierungsblatt Seite 139) im Großherzogthum nicht zu den gesetzlichen Zahlungsmitteln gehören, daß somit nach Art. 18 des Münzgesetzes Niemand gehalten ist, sie in Zahlung anzunehmen, falls nicht eine Zahlung in solcher Münze oder in dem Münzfuße, welchem sie angehört, ausdrücklich bedungen wurde;

in Betracht, daß gleichwohl die Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke des Zwanzigguldenfußes bisher von den Großherzoglichen Staatskassen zu 24 fr. und 12 fr. in Zahlung angenommen worden sind, daß aber eine Aenderung hierin nothwendig erscheint;

wird nach Ansicht der bezüglich des ferneren Umlaufs der genannten Münzen unter den Regierungen des süddeutschen Münzvereins getroffenen Abreden mit höchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, d. d. Rippoldsau den 7. dieses, verordnet, was folgt:

§. 1.

Die Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke des Zwanzigguldenfußes, sei es von k. k. österreichischem oder von anderem Gepräge, sollen — so weit nicht die §§. 2 und 3 eine Aus-

nahme verfügen — bei allen Großherzoglichen Staatskassen und bei allen einer Großherzoglichen Staatskasse untergeordneten Zoll-, Steuer- oder anderen Hebestellen nicht mehr zu 24 fr. und 12 fr., sondern nur noch in gemindertem Curswerth und zwar das Zwanzigkreuzerstück zu drei und zwanzig und ein halb Kreuzern, das Zehnkreuzerstück zu elf Kreuzern in Zahlung angenommen werden.

§. 2.

Auf Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke von Badischem Gepräge, ferner auf solche vom Gepräge eines der übrigen Staaten des süddeutschen Münzvereins, als der Königreiche Bayern und Württemberg, des Großherzogthums Hessen, des Herzogthums Sachsen-Meiningen, der Hohenzollernschen Lande Preußens, des Herzogthums Nassau, der Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, der Landgrafschaft Hessen Homburg und der freien Stadt Frankfurt, endlich auf dergleichen Münzen vom Gepräge einer dem Großherzogthum Baden ganz oder theilweise einverleibten erloschenen Münzherrschaft findet der §. 1 keine Anwendung.

Diese Münzen sollen vielmehr bei den Großherzoglichen Staatskassen und den diesen untergeordneten Hebestellen noch bis zum 15. November d. J. einschließlich zu 24 fr. und 12 fr. und erst vom 16. November d. J. an nur im geminderten Curswerthe von 23 $\frac{1}{2}$ fr. und 11 fr. in Zahlung angenommen werden.

§. 3.

Unbeschadet der Anordnung im §. 2 ist zugelassen, daß Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke von Badischem Gepräge, ferner solche, welche das Gepräg einer dem Großherzogthume ganz oder theilweise einverleibten erloschenen Münzherrschaft tragen, namentlich also Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke vom Gepräge der Kurpfalz, der Kurfürsten von Mainz, der Fürstbischöffe von Würzburg, Speier, Straßburg, Basel und Konstanz, endlich der Fürsten von Fürstenberg und von Löwenstein-Wertheim, von nun an bis zum 15. November d. J. einschließlich bei allen Großherzoglichen Obereinnehmerien, Hauptsteuerämtern und Domänenverwaltungen zu 24 fr. und 12 fr. gegen andere Münzen ausgewechselt werden. Die genannten Kassen sind angewiesen, diese Einlösung je auf Verlangen alsbald zu bewirken.

§. 4.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Wirksamkeit.

Carlsruhe, den 16. August 1858.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

vdt. Helm.

Nro. 17,467.

Vorstehende im Großherzoglichen Regierungsblatt Nro. XXXVIII. vom 16. I. Mts. verkündete Verordnung wird sämmtlichen diesseitigen Dienststellen mit dem Anfügen eröffnet, daß hiezu von Großherzoglichem Ministerium der Finanzen durch Erlaß vom 16. I. Mts. Nro. 4321 — 22 folgende

V o l l z u g s b e s t i m m u n g e n

erlassen wurden:

- 1) Die Verordnung bezieht sich, wie ihr Inhalt deutlich zeigt, auf die Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke des Zwanzigguldenfußes, die hier zu Lande unter der Benennung Vierundzwanzig- und Zwölfkreuzerstücke oder Sechsbägnier und Dreibägnier im Umlauf sind.
- 2) Was von diesen Münzen zur Zeit der Verkündung der Verordnung in den Staatskassen oder bei den Untererhebern beruht, also zu 24 fr. und 12 fr. eingegangen ist, muß sogleich verpackt und an die Generalstaatskasse abgeliefert werden.
Jede Bezirkskasse besorgt die Ablieferung für sich und die untergebenen Hebestellen unmittelbar, wo sie unmittelbar der Generalstaatskasse zugetheilt ist, sonst durch die Kreisasse.
- 3) Da die Zwanziger und Zehner weit zum größten Theil von kaiserlich österreichischem Gepräge sind, so werden die nach Verkündung der Verordnung noch eingehenden Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke größtentheils solche sein, die nur zu 23 $\frac{1}{2}$ und 11 fr. angenommen werden dürfen.
- 4) Welche Zwanziger und Zehner erloschener Münzherrschaften neben jenen vom Gepräge der Staaten des süddeutschen Münzvereins nach §. 2 noch voll in Zahlung angenommen werden dürfen, ist im §. 3 näher bezeichnet.
- 5) Die bekannte Vorschrift, daß durchlöcherter oder sonst anders als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewicht verringerte, auch verfälschte Münzstücke bei den Staatskassen nicht angenommen werden dürfen, wird beim Vollzuge vorstehender Anordnung ausdrücklich in Erinnerung gebracht.
- 6) Was nach Verkündung der Verordnung an Zwanzigern und Zehnern überhaupt noch eingeht, sei es nach §. 1 im geminderten Curswerth oder nach den §§. 2 und 3 ausnahmsweise im bisherigen vollen Curswerth, darf nicht wieder ausgegeben, sondern soll je am Monatschluß an die Generalstaatskasse abgeliefert werden, das im bisherigen vollen Curswerth Eingegangene jedoch besonders verpackt.

Die unter Ziffer 2 und 6 der obigen Vollzugsbestimmungen vorgeschriebenen Ablieferungen haben von sämmtlichen Eisenbahn- und Telegraphen-Erhebestellen an die betref-

fenden Bezirksklassen und von diesen, sowie von sämtlichen Post-Erhebstellen an die Großherzogliche Generalpostkasse zu geschehen.

Carlsruhe, den 17. August 1858.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Z i m m e r.

vd. Reim.

Nro. 17,432.

Einrichtung eines directen Transportdienstes zwischen der Großherzoglich Badischen Bahn und den Pfälzischen Bahnen betreffend.

In Folge getroffener Vereinbarung mit der Verwaltung der Pfälzischen Bahnen und der Hessischen Ludwigsbahn, wird mit dem 20. dieses Monats ein directer Personen- und Gepäckverkehr zwischen nachstehenden Stationen der diesseitigen Bahn und den gedachten andern Bahnen, sowie auch der Königlich Preussischen Saarbrücker Bahn in's Leben treten:

zwischen Heidelberg und Bruchsal { Mainz, Worms, Speyer, Neustadt, Landau, Weissenburg,
einerseits und { Kaiserslautern, Zweibrücken, Neunkirchen, Saarbrücken
und Forbach anderseits;

zwischen Carlsruhe und Baden { Mainz, Worms, Speyer, Neustadt, Kaiserslautern, Zwei-
einerseits und { brücken, Neunkirchen, Saarbrücken und Forbach andererseits;

zwischen Rastatt, Offenburg und { Mainz, Worms, Speyer, Neustadt und Saarbrücken
Freiburg einerseits und { anderseits;

zwischen Basel und Waldshut einer- { Mainz, Worms und Saarbrücken anderseits.
seits und

Die Personen- und Gepäcktaxen für diesen Verkehr sind in dem anliegenden Tarife enthalten.

Die Billetausgabe ist auf die 1. und 2. Wagenklasse beschränkt und haben die Billete, welche sowohl zu Schnell- und Courierzügen, als auch zu den übrigen fahrplanmäßigen Personenzügen benützt werden können, Gültigkeit für den Tag, an welchem dieselben gelöst worden sind und für den ersten Personenzug am folgenden Tage.

Die Personenbillete sind Cartonbillete von blauer Farbe für die erste, und von weißer für die zweite Wagenklasse. Dieselben unterliegen der Controle gleichwie die Billete im innern Verkehre.

Gepäckfreigewicht findet mit Ausnahme des 10 Pfund nicht übersteigenden Handgepäcks, nicht statt.

Ueber diesen Verkehr ist keine besondere Rechnung aufzustellen, sondern die Verrechnung der erhobenen Transporteinnahmen hat in derselben Weise zu geschehen, wie für den inneren Verkehr; dagegen haben die betreffenden Stationen monatlich eine Zusammenstellung über die für Rechnung der Pfälzischen ꝛ. Bahnen erhobenen Personen- und Gepäcntaxen aufzustellen und solche mit der Billetrechnung einzusenden.

Hinsichtlich der Gepäckerpedition wird bemerkt:

Von den Ausgangsstationen der diesseitigen Züge in der Richtung nach Mannheim werden zur Vormerkung der nach den Stationen der Pfälzischen ꝛ. Bahnen aufkommenden Gepäckstücke, besondere Gepäckverzeichnisse ausgestellt. Die Stationen der Seitenbahnen haben die dahin bestimmten Gepäckstücke unter Vormerkung der Bestimmungsstation in die nach Mannheim lautenden Gepäckverzeichnisse einzutragen. Die Station Mannheim überträgt sodann die Gepäckstücke für die Pfälzischen ꝛ. Bahnen in das durchgehende Verzeichniß ein. An diesem Verzeichniß ist ein Coupon befindlich, auf welchem die Station Ludwigshafen die Anzahl der ihr zugehenden Gepäckstücke bescheinigt und welche sofort an die Station Mannheim zurückgeliefert wird.

In umgekehrter Richtung findet dasselbe Verfahren hinsichtlich der Ausstellung der Gepäckverzeichnisse statt. Die Station Mannheim bescheinigt der Station Ludwigshafen die Ueberlieferung der Gepäckstücke und überträgt die für die Stationen der diesseitigen Seitenbahnen bestimmten Gepäckstücke in die dahin lautenden Gepäckverzeichnisse.

Der Transport der Reisenden und des Gepäcks zwischen Mannheim und Ludwigshafen geschieht mittelst des Omnibus.

Den Reisenden ist gestattet auch an den an der Route gelegenen Gasthöfen in Mannheim oder Ludwigshafen abzustiegen. — Für diese Beförderung sind keinerlei Taxen zu entrichten, da die deßfalligen Transportgebühren in den Billet- und Gepäcntaxen bereits aufgenommen sind.

Die erforderlichen Billete, Tarife und Impressen, werden den Großherzoglichen Eisenbahnbezirksstellen durch das Controlbureau zugehen.

Die Großherzoglichen Eisenbahnämter beziehungsweise Post- und Eisenbahnämter haben hiernach die untergeordneten Expeditionsstellen und das Fahrpersonale zu instruiren.

Carlsruhe, den 17. August 1858.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Z i m m e r.

vdt. Adam.

Nro. 17,269.

Den telegraphischen Verkehr nach den Königreichen beider Sicilien
betreffend.

Nach einer Mittheilung der K. K. Oesterreichischen Telegraphen-Direction hat die Telegraphenverwaltung der Königreiche beider Sicilien erklärt, daß sie einen Rückersag der Gebühren für die auf ihren Linien verstümmelten oder verspäteten Telegramme nicht bewilligen können, weil nach den für ihren internen Verkehr bestehenden Vorschriften, sowie nach dem mit dem Kirchenstaate abgeschlossenen Uebereinkommen, der neapolitanischen Verwaltung aus der Besorgung des Telegraphendienstes keinerlei Verantwortung entspringt.

Die Großherzoglichen Telegraphen-Anstalten werden angewiesen, die Aufgeber von Telegrammen nach den Stationen des genannten Königreichs vorkommenden Falls in Kenntniß zu setzen.

Carlsruhe, den 14. August 1858.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Z i m m e r.

vdt. Reim.

D i e n s t n a c h r i c h t.

Der durch das Ableben des Postexpeditors Josef Moser in Siberach in Erledigung gekommene Postexpeditionsdienst ist dem Sohne des Verstorbenen, Albert Moser, übertragen worden.

